Staatliche Berufsschule und Fachoberschule Regen Außenstelle Hotelberufsschule Viechtach



Allgemeine Informationen zum Schulbetrieb

1. Kontaktdaten



Berufsschule und Fachoberschule Regen

Obere Bachgasse 23 94209 Regen

Tel.: 09921 3631 bzw. 09921 5173

Fax: 09921 6987

E-Mails: verwaltung@bs-regen.de Homepage: www.bsz-regen.de



Hotelberufsschule Viechtach

Flurstraße 14 94234 Viechtach

Tel.: 09942 90500-0 Fax: 09942 90500-50

E-Mail: verwaltung@hbs-viechtach.de

Homepage: www.bsz-regen.de

2. Unterrichtszeit

BS und FOS Regen		HBS Viechtach
07:45 – 08:30 Uhr	1. Stunde	07:45 – 08:30 Uhr
08:30 – 09:15 Uhr	2. Stunde	08:30 – 09:15 Uhr
09:15 – 10:00 Uhr	3. Stunde	09:15 – 10:00 Uhr
	Vormittagspause	
10:15 – 11:00 Uhr	4. Stunde	10:15 – 11:00 Uhr
11:00 – 11:45 Uhr	5. Stunde	11:00 – 11:45 Uhr
11:45 – 12:30 Uhr	6. Stunde	11:45 – 12:30 Uhr
	Mittagspause	
13:05 – 13:50 Uhr	7. Stunde	13:15 – 14:00 Uhr
13:50 – 14:35 Uhr	8. Stunde	14:00 – 14:45 Uhr
14:35 – 15:20 Uhr	9. Stunde	14:45 – 15:30 Uhr
15:20 – 16:05 Uhr	10. Stunde	

Hinweis: Die Pläne für die Unterrichtstage bzw. Blockzeiten der Klassen finden Sie auf der Homepage der Schule im Bereich Ihrer Fachrichtung unter "Blockpläne".

Ferien: www.km.bayern.de/ministerium/termine/ferientermine.html

3. Parkausweis, Schülerausweis, Kopiergeld

Jede/r Schüler-/in der BS/FOS Regen kann einen Parkausweis der Schule für das Parkdeck der Stadt Regen **über die Klassenlehrkraft** anfordern. Dieser berechtigt zu kostengünstigeren Parktickets für das Parkdeck (0,50 €/Tag für FOS-Schüler/-innen, 1,00 €/Tag für BS-Schüler/-innen).

Auf eigene Initiative kann jede/r Schüler/in über den externen Anbieter Cardy.Cloud einen Schülerausweis erwerben.



; HBS:



Der Betrag für Drucksachen wird durch die Klassenlehrkraft mitgeteilt. Die Höhe richtet sich auch nach der Anzahl der Schultage und ist innerhalb der ersten zwei Schulwochen zu entrichten. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung.

4. Fahrtkostenerstattung und Ermäßigungsticket

Fahrgemeinschaften

Wenn die Familienbelastungsgrenze 490,00 €/Jahr mit Fahrkosten überschritten wird, so ist der Mehrbetrag erstattungsfähig. Dieser gilt für das abgelaufene Schuljahr für Familien mit mind. drei berechtigten Kindern, für Familien bei Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und für Schüler/innen, die aufgrund dauerhafter Beeinträchtigung auf eine Beförderung angewiesen sind. Vollzeitschüler/-innen erhalten eine Jahresfahrkarte. Teilzeitschüler/-innen, die mit einer Fahrtkostenerstattung rechnen, sammeln alle Fahrkarten für die Antragstellung bis zum Schuljahresende. Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das zurückliegende Schuljahr sind beim zuständigen Landratsamt bis Oktober zu stellen.

www.landkreis-regen.de/kostenerstattungsanspruch/

Das Bayerische Ermäßigungsticket können Auszubildende auf Antrag erwerben. Eine Stellungnahme der Schule auf dem Formular erhalten Sie über die Klassenleitung und/oder über das Sekretariat

https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket bzw. www.bsz-regen.de/?view=article&id=340&catid=28

Jede/r Schüler/in ist auch bei Fahrgemeinschaften verpflichtet, rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn anwesend zu sein. Fahrgemeinschaften bergen das Risiko von schuldhaften Versäumnissen, z. B. Ausfall des Fahrers wegen Krankheit. Als entschuldigt gilt dann nur der Fahrer.

Die Unterrichtszeiten können aus organisatorischen Gründen für verschiedene Klassen unterschiedlich sein. Hat z. B. der Fahrer einer Fahrgemeinschaft späteren Unterrichtsbeginn oder vorzeitigen Unterrichtsschluss gegenüber Mitfahrern, wird für Mitfahrer in der Regel keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen. In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung oder die Klassenleitung.

Auf die Möglichkeit der Unterbringung im Internat wird hingewiesen.

5. Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen

Unfälle im Schulbereich (auch im Internat) sowie auf dem Schulweg sind <u>sofort im Sekretariat</u> melden. Es empfiehlt sich, keine privatärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen, da sonst ungedeckte Kosten entstehen können, die womöglich selbst zu zahlen sind.

Sollten Sie unter **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** leiden, die möglicherweise während des Unterrichts oder bei Schulveranstaltungen auftreten könnten und Notfallmaßnahmen erforderlich machen, so können Sie für Ersthelfer Hinweise zu diesen notwendigen Maßnahmen hinterlegen (Formular "Erklärung zum Gesundheitszustand").

6. Mittlerer Schulabschluss

Voraussetzungen:

- Abschlusszeugnis der Berufsschule mit Mindestnotendurchschnitt 3,0
- Abgeschlossene Berufsausbildung mit Regelausbildungsdauer von mind. 2 Jahren
- Ausreichende Englischkenntnisse (= Note 4) auf dem Leistungsstand eines mind. fünfjährigen Unterrichts. Die erforderlichen Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat.

Hinweis: In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden (BayEUG, Art. 11, Abs. 2, Satz 3). Über die Zuerkennung einer solchen Härtefallregelung entscheidet die Regierung.

Verleihung: Schüler/-innen, die die Voraussetzungen erfüllen und bisher keinen Mittleren Schulabschluss haben, erhalten von Amts wegen im Abschlusszeugnis den entsprechenden Eintrag. Schüler/-innen, die bereits einen Mittleren Schulabschluss haben, erhalten den erneuten Eintrag nur auf schriftlichen Antrag.

Stand: 08/23, AP: 2-0-9

7. Krankmeldung, Beurlaubung, Verspätung

Schulzeit gilt generell als Arbeitszeit. Dennoch ist es in Ausnahmefällen nicht möglich, am Unterricht teilzunehmen. Dabei gilt folgende Vorgehensweise:

Erkrankung vor Unterrichtsbeginn	Erkrankung während des Unterrichts	Beurlaubung	Verspätung
Per Online-Entschuldigung (Homepage), ggf. WebUntis, E-Mail oder Telefon vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat Ihrer Schule Bescheid geben. Im Falle telefonischer Krankmeldung ist am nächsten besuchten Schultag eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung nachzureichen (bei Blockunterricht gelten die Vereinbarungen der jeweiligen Abteilung). Hinweis: eigene Unterschrift + bei Minderjährigen Unterschrift Erziehungsberechtigter + bei dualer Ausbildung Unterschrift Ausbilder	Persönlich, bei jeweiliger Lehrkraft krankmelden. Antragsformular zur Verhinderung/Beurlaubung ausfüllen, von Lehrkraft und bei weniger als 6 besuchten Unterrichtsstunden im Anschluss von Schulleitung unterschreiben lassen. Formular ggf. von Erziehungsberechtigten und Ausbilder unterschreiben lassen und im Anschluss sobald möglich der Klassenlehrkraft zukommen lassen. Hinweise: Schulgelände nicht ohne schriftliche Abmeldung verlassen! Keine Krankenfahrten durch Mitschüler/-innen während des Unterrichts!	Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (u. a. Führerscheinprüfungen, Facharztbesuch) sind im Voraus, sobald der Grund bekannt ist, schriftlich bei der Klassenleitung mit Gegenzeichnung der Schulleitung und des Ausbildungsbetriebes zu beantragen. Falls eine maximal eintägige Beurlaubung aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, wird diese auf Antrag des Betriebs über die Klassenlehrkraft genehmigt. Bei mehrtägiger Antragstellung erfolgt eine Genehmigung ausschließlich über die Schulleitung.	Vor Unterrichtsbeginn schriftliche Benachrichtigung der Lehrkraft, die zur entsprechenden Stunde in der Klasse unterrichtet oder Anruf im Sekretariat. Nach Ankunft unmittelbare Information an die Lehrkraft über den Grund der Verspätung. Bei mehrfacher Verspätung ist die versäumte Zeit
Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen ODER am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises ist der Schule spätestens nach zehn Tagen nach Beginn der Erkrankung eine ärztlich attestierte Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (bei Blockunterricht reicht der erste Schultag des nächsten Blocks zur Abgabe). Diese kann zunächst auf elektronischem Wege bei der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat eingehen. Das Original muss spätestens mit der Wiederteilnahme am Unterricht unaufgefordert vorgelegt werden. Ein ärztliches Zeugnis wird i. d. R. nur dann anerkannt, wenn es während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Schule die Vorlage eines (schul-)ärztlichen Zeugnisses verlangen.		Mehr als zwei beurlaubte Tage sind nachzuholen. Hinweis: Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sind ein zwingender Beurlaubungs- grund. Flexible Termin- vereinbarungen (z. B. Arztbesuche und Fahr- stunden) sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.	nachzuholen. Auch mit entsprechenden Ordnungsmaßnah men ist zu rechnen.

Versäumter Unterricht und Leistungsnachweise: Versäumter Unterricht muss selbständig nachgeholt werden. Hierzu kontaktieren Sie bitte zuverlässig Ihre Lehrkräfte und/oder Mitschüler/-innen.

Angesagte Leistungsnachweise werden nachgeholt, sofern eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Der Nachholtermin liegt in der Regel an dem Tag, an dem der/die Schüler/-in erstmalig nach dem Versäumnis wieder den Unterricht besucht. Dies ist unabhängig davon, ob das Fach, in dem der Leistungsnachweis versäumt wurde, auf dem Stundenplan steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Härtefällen nach Absprache mit der betreffenden Lehrkraft möglich.

Unentschuldigte Fehltage: Bei unentschuldigten Fehltagen wird für versäumte Leistungsnachweise die Note 6 erteilt. Ein Nachtermin steht somit nicht zur Verfügung. Nach fünf schuldhaften Schultagen bei Vollzeit- und Blockunterricht bzw. nach drei Tagen bei Teilzeitunterricht erfolgt im pädagogischen Ermessen der Verantwortlichen eine Anzeige sofern spätestens nach zehn Tagen des ersten schuldhaften Unterrichtstages keine ärztlich attestierte Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wurde.

8. Befreiung von Unterrichtsfächern

Fach	Voraussetzungen	
Religion/ Ethik	Fach-/Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung MIT Mittlerem Schulabschluss oder Berufsschulberechtigt (ab 21 Jahre) MIT Mittlerem Schulabschluss	
Deutsch	Befreiung grundsätzlich nicht möglich, da Inhalte des fachlichen Unterrichts im Deutschunterricht der Berufsschule integriert sind.	
Politik und Gesellschaft	Umschüler/-in bzw. Prüfungswiederholer/-in bzw. Zweitausbildung MIT Prüfungsbefreiung der zuständigen Kammer bzw. zuständigen Stelle im Sinne des BBiG	
Englisch	Befreiung grundsätzlich nicht möglich, wenn Englisch Teil des Fachunterrichts ist. Ausnahmen: Schüler/-innen, die erst spät eine deutsche Schule besucht haben und außerdem kein der Vorbildung der Schüler/-in entsprechender Englischunterricht angeboten wird oder Umschüler/-in, für die Englisch gemäß der jeweils geltenden Ausbildungsordnung nicht Bestandteil der Abschlussprüfung ist.	

Wichtige Hinweise:

- Ausbildungsbetrieb nimmt zum Antrag auf Befreiung Stellung (vgl. Antragsformular). Entfallende Unterrichtszeit aufgrund einer Befreiung kann gemäß §§15,19 BBiG bei Arbeitszeit bzw. Ausbildungsvergütung berücksichtigt werden;
- Schulleitung entscheidet über Befreiung gemäß §4(2)BSO; bei Genehmigung kann fachlicher Pflichtersatzunterricht angeboten werden (nicht bei Umschulungsverträgen);
- Zuerkennung eines verbesserten Mittleren Schulabschlusses sowie Würdigung für besondere Leistungen im Schulabschluss (Staatspreise, Schulpreise) nach Befreiung nicht mehr möglich;
- Genehmigte Befreiung gilt grundsätzlich für gesamte Ausbildung;

9. Abmeldung vom Religionsunterricht und Anmeldung für Ethikunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Eine schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen ist innerhalb der ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr möglich. Schüler/-innen, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, müssen das Fach Ethik als Ersatzunterricht besuchen. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist also zugleich die Anmeldung zum Ethikunterricht (Art. 27 BaySchO, Art. 47 Abs. 1 BayEUG).

Teilnahme am bekenntnisorientierten Religionsunterricht

Auf schriftlichen Antrag können bekenntnislose Schüler/-innen am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft zustimmt und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Schüler/-innen, für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird. Schüler/innen mit orthodoxer Religionszugehörigkeit füllen hierzu den Antrag auf Zustimmung der OBKD aus. Die Teilnahme gilt ab dem laufenden Schuljahr (§ 27 Abs. 4 BaySchO).

10. Nachteilsausgleich/Notenschutz

Bei allen Arten von Lese- oder Rechtschreibstörungen bzw. sonstigen Beeinträchtigungen kann gemäß §§31ff BaySchO Nachteilsausgleich oder Notenschutz beantragt werden. Ein schriftlicher Antrag ist dazu nötig (Antragsformular). Während Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis
erwähnt wird, ist bei einem auch nur für Teile
des Zeugniszeitraumes
gewährten Notenschutzes die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung im Zeugnis zu benennen.

Ist ein Nachteilsausgleich in Form eines
Zeitzuschlages für die
Zwischen- und
Abschlussprüfung im
Rahmen einer dualen
Ausbildung notwendig,
muss ein Antrag bei der
zuständigen Kammer
erfolgen.

Ein genehmigter Bescheid kann durch schriftlichen Verzicht spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr erklärt werden. Wird kein Verzicht erklärt, so gilt der Bescheid für die gesamte Zeit an unserer Schule.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gerne unser Beratungsteam (siehe Merkblatt "4 Schulberatung").